



Wichtige Informationen zur Anhörung Revitalisierungsplanung

Wozu Gewässerrevitalisierungen?

Revitalisierungen von Fliessgewässern können zu einem verbesserten Hochwasserschutz beitragen, das Gewässer als Lebensraum für die Fische und andere aquatische Lebewesen aufwerten und im Uferbereich Lebensräume für Tiere und Pflanzen schaffen und aufwerten. Revitalisierungen, die sich nicht nur auf die Längsvernetzung, d.h. die Beseitigung von Fischwanderhindernissen beschränken, stellen zudem landschaftliche Aufwertungen dar, welche die Attraktivität als Naherholungsraum und für den Tourismus steigern können. Sie benötigen allerdings auch Raum. Erfolgreich durchgeführte Gewässerrevitalisierungen im Kanton Graubünden sind beispielsweise die Aufweitung des Rheins bei Felsberg, die Revitalisierung Enisch Boden in der Gemeinde Nufenen oder die Aufweitung in Bever (Bilder Siehe <http://map.geo.gr.ch/oberflaechengewaesser/>)

Zuständigkeiten

Die Aufgabe des Kantons besteht darin, dem Bund eine Revitalisierungsplanung einzureichen. Ihm fehlen jedoch in den meisten Fällen die Möglichkeiten, konkrete Revitalisierungsprojekte zu veranlassen. Der Anstoss für solche Projekte kam bisher in der Regel von den Gemeinden oder sie wurden über Ersatzmassnahmen zum Beispiel im Zusammenhang mit Wasserkraftprojekten realisiert. Auch in absehbarer Zukunft wird sich daran nichts ändern, da die Gewässerhoheit den Gemeinden obliegt.

Bedeutung der Revitalisierungsplanung

Die Revitalisierungsplanung ist dem Bund Ende dieses Jahres einzureichen. Darin sind die Gewässer in drei Prioritäten für Revitalisierungen eingeteilt. Eine Überarbeitung der Revitalisierungsplanung ist nur alle 12 Jahre vorgesehen (Art. 41d GSchV). Da der Bund künftig Revitalisierungen nur dann wesentlich mitfinanzieren wird, wenn die Projekte in der kantonalen Revitalisierungsplanung mit hoher Priorität enthalten sind, ist es nötig, dass die Gemeinden sich in die Revitalisierungsplanung einbringen können.

Erweiterter Raumbedarf für Revitalisierungsprojekte

Der vom ANU erarbeitete minimale Gewässerraum (siehe wichtige Informationen zur Ausscheidung des Gewässerraumes) deckt den Raumbedarf für allfällige Revitalisierungsprojekte in der Regel nicht ab. Aus diesem Grund ist auf der Karte der Revitalisierungsplanung ein erweiterter Raumbedarf für Revitalisierungsprojekte eingetragen. Dieser Raum wurde für die Beurteilung möglicher Revitalisierungsprojekte bei der kantonalen Planung berücksichtigt. Darin sind aus technischer Sicht Aufwertungsmassnahmen möglich und zur Verbesserung des Gewässerzustandes sinnvoll. Der Abgleich dieser Revitalisierungsräume wurde mit den digital verfügbaren, rechtsgültigen Bauzonen Stand 2011 vorgenommen. Innerhalb dieses Raumes kann es durchaus zu Interessenskonflikten kommen. Eine Abwägung dieser Konflikte kann durch die Behörde erst dann vorgenommen werden, wenn der exakte Raumbedarf

einer Revitalisierung über eine vertiefte Projektabklärung bestimmt wurde. Anders als beim minimalen Gewässerraum sollen hier aber keine Einschränkungen für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bestehen. Es ist vorgesehen, diesen Revitalisierungssperimeter in der Richtplanung mit den entsprechenden Prioritäten vor baulichen Eingriffen zu bewahren. Ausnahmen für Bauten und Anlagen innerhalb des Revitalisierungsraumes sind analog zum Gewässerraum denkbar. Es sind dies standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen. Weitere Ausnahmen sind möglich, wenn die Behörde nach einer sorgfältigen Abwägung der Interessen zum Schluss kommt dass:

- a) Der Hochwasserschutz ohne zusätzliche Verbauungsmassnahmen gewährleistet ist.
- b) Die Anlage eine zukünftige Revitalisierung nicht beeinträchtigt.
- c) Die Anlage ausserhalb des Projektperimeters eines bereits vorliegenden konkreten Revitalisierungsprojektes liegt.
- d) die Anlage auf Kosten des Besitzers zurückgebaut wird, bevor ein allfälliges Revitalisierungsprojekt umgesetzt werden soll.